



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn G. Schöningh
Goetheallee 1

15366 Hoppegarten

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**
Abteilung F
Förderung

Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Datum: 15.02.2024
Bearb.: Petra Fehlemelcher
Hausruf: 03984 718723
Email: Petra.Fehlemelcher
@lelf.brandenburg.de

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Brandenburg - Haushaltsjahr 2024 -
Kapitel 10 032 Titel 686 17

Ihr Antrag vom 19.12.2023; ergänzt am 30.01.2024

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Vordruck Verwendungsnachweis
3. Bestimmungen über den Subventionsbetrug
4. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
5. Auszahlungsantrag
6. Angebotsvergleich/ Neutralitätserklärung
7. Kosten- und Finanzierungsplan

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum

Beginn: 15.02.2024 Ende: 31.12.2024
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von **480.000,00 EUR**
(in Buchstaben: vierhundertachtzigtausend EUR).

Die Zuwendung für dieses Vorhaben wird aus Landesmitteln finanziert.

2. Zur Durchführung folgenden Vorhabens

Unterhalt und Betrieb der Galopprennbahn Hoppegarten im Jahr 2024

3. Durchführungszeitraum

Beginn: 01.01.2024

Ende: 31.12.2024

Dem förderunschädlichen Maßnahmebeginn wurde auf Grund Ihres Antrages vom 19.12.2022 mit Schreiben vom 03.01.2024 zugestimmt.

4. Finanzierungsart und -höhe:

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung von 80,0 v.H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 600.000,00 EUR in Form eines Zuschusses gewährt.

Höchstbetrag ist der Zuwendungsbetrag.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Es erfolgt eine Nettoförderung.

5. Bewilligungsrahmen:

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung (Kassenmittel 2024): 480.000,00 EUR.

6. Auszahlung:

Die Zuwendung kann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen formgebundenen Auszahlungsantrag eingereicht hat (Anlage 5) und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides kann vorher herbeigeführt und somit beschleunigt werden, wenn Sie auf der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten (Anlage 4).

Die Zuwendungen werden nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden, vgl. Ziffer 1.4 der ANBest-P.

Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt.

Es ist darauf zu achten, dass die im Auszahlungsantrag angegebene Bankverbindung identisch mit der im Förderantrag ist. Abweichungen sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Zuwendung steht nur entsprechend des oben festgelegten Bewilligungsrahmens zur Verfügung. Eine Mittelübertragung auf andere Haushaltsjahre ist nicht möglich.

Die letzte Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr muss bis spätestens 01.12.2024 erfolgen. Bis dahin nicht angeforderte Mittel können später nicht mehr ausgezahlt werden.

II.

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides sind die oben aufgeführten Anlagen.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, auch nach Bestandskraft dieses Bescheides weitere Auflagen und Bedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen zu verfügen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich ist.
2. Ausgaben eines Vorhabens, die mit Gutschriften oder nachträglichen Verrechnungen beglichen wurden sowie Barzahlungen werden nicht als förderfähig anerkannt.
3. Preisnachlässe (z. B. Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie der Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.
4. Rechnungen können nur maximal bis zur Höhe des vom Auftragnehmer ausgewiesenen Rechnungsbetrages als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sollte bei der Rechnungsprüfung durch den Zuwendungsempfänger oder von dessen beauftragten Dritten festgestellt werden, dass der Rechnungsbetrag zu gering ist, darf dennoch nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Zuwendungsempfänger einen erhöhten (korrigierten) Betrag gezahlt hat. Eine Erhöhung des Rechnungsbetrages ist nur durch den Rechnungsleger/Auftragnehmer zulässig. Dies kann durch Vorlage einer überarbeiteten Rechnung oder einer zusätzlichen Rechnung über den Differenzbetrag erfolgen.
5. Über die in Nr. 1.2 ANBest-P getroffene Regelung hinaus bedarf die Überschreitung der Einzelansätze des Kosten- und Finanzierungsplanes um mehr als 20 % meiner **vorherigen** schriftlichen Zustimmung.

6. Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängenden, aufgrund seiner Stellung als Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen, sind zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die nach den vergaberechtlichen Vorschriften erforderlichen Ausschreibungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabeplattform <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de> oder auf der Veröffentlichungsplattform www.bund.de bekannt zu machen.

7. Ich weise darauf hin, dass bei Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und Bauleistungen ab 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) vom 29. September 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 9]) anzuwenden ist (u.a. Mindestentgelt ab dem 1. Mai 2021 13,00 EUR je Zeitstunde). Aufträge bis zu einem Wert von 2.500 EUR können – in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) – freihändig vergeben werden. Bei Aufträgen bis 500 EUR kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.
8. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

9. Mit dem Verwendungsnachweis sind einzureichen:
 - Bekanntmachungen auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform in Form eines Papierausdrucks
 - Belegliste über die vergebenen Aufträge (Anlage 6 „Angebotsvergleiche“)
 - alle Kosten- und Zahlungsnachweise (u.a. Rechnungen, Überweisungsbelege, elektronische Quittungen) im Original
 - Fotos der Bauausführungen mit Zeitstempel
 - Prüfbericht über die Renntauglichkeit und Sicherheit der Anlage Rennbahn-Hoppegarten

- Sachbericht mit Aussagen zur Erreichung des Förderzweckes

10. Nach Abschluss der Maßnahme sind unverzüglich die nicht verwendeten Fördermittel zurückzuzahlen und mir dieses anzuzeigen.

III.

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben in Ihrem o. a. Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Subventionserheblich im Sinne § 264 StGB sind Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig sind. Der Abdruck der Bestimmungen zum Subventionsbetrug ist diesem Bescheid als Anlage 3 beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

ingelegt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag


Peper

Anlage 7

Kosten- und Finanzierungsplan Unterhalt und Betrieb der Galopprennbahn Hoppegarten 2024

Kosten (netto)	in €
Zuwendungsfähige Ausgaben	600.000,00
Personalkosten (Personal Bau und Facility Management)	375.000,00
Wartungen und Anschaffungen	45.000,00
Grünpflege	43.550,00
Baumaßnahmen	120.396,00
davon	
• Reparatur Gebäude	109.200,00
• Schließtechnik, Tore und Türen	9.000,00
• Pflegemaßnahmen Gebäude	2.196,00
Betriebsmittel	16.054,00
Gesamtkosten:	600.000,00
Eigenanteil:	120.000,00
Finanzierung gesamt:	480.000,00